2. Änderung zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Klietz

Auf der Grundlage der §§ 6, 8, 44 Abs. 3 Nr. 1 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S.383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2011 (GVBl. LSA S. 814) und §§ 2, 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13.12.1996 zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 02.02.2011 (GVBl. LSA S. 58) hat der Gemeinderat der Gemeinde Klietz in seiner Sitzung am 24.02.12 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1
Gebührentarif

§ 5 der Friedhofsgebührensatzung wird wie folgt geändert:

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten mit einer Ruhezeit von 25 Jahren

Die Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten sind einmalig bei Erwerb des Nutzungsrechts zu entrichten.

1.	Reihengrabstätte für die Dauer der Ruhezeit	200,00 EUR
2.	Nachkauf Reihengrab zur Pflege max. 5 Jahre, pro Jahr	25,00 EUR
3.	Wahlgrabstätte einstellig für die Dauer der Ruhezeit	250,00 EUR
4.	Wahlgrabstätte zweistellig für die Dauer der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten	400,00 EUR
5.	Wahlgrabstätten 3stellig für die Dauer der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten	600,00 EUR
6.	Urnenreihengrabstätte für die Dauer der Ruhezeit	125,00 EUR
7.	Nachkauf Urnenreihengrab zur Pflege max. 5 Jahre, pro Jahr	10,00 EUR
8.	Urnenwahlgrabstätte für bis zu 4 Urnen	250,00 EUR
9.	Urnenbeisetzung im anonymen Urnenfeld	300,00 EUR
10.	Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte für jedes Jahr der Nachbelegung 1/25 der jeweiligen Gebühren lt. Gebührentarif	
11.	Benutzung der Trauerhalle bis zu 4 Tage jeder weitere Tag	 25,00 EUR 8,00 EUR
12.	Beisetzung im halbanonymen Grabfeld	300,00 EUR

II. Sonstige Gebühren

1.	Einebnung einer einstelligen Grabstätte	200,00 EUR
2.	Einebnung einer mehrstelligen Grabstätte	300,00 EUR

§ 2
Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung tritt am Tag nach öffentlicher Bekanntmachung in Kraft.

Klietz, den 24.02.2012

J. Masch
Bürgermeister

Gemeinde Klietz

Verfahrensvermerk: OT Neuermark-Lübars, Dorfstr. 45 (Dorfgemeinschaftshaus)

Ausgehängt am: 05.03.2012
Abzunehmen am: 24.03.2012

(Unterschrift, Stempel)

Gemeinde Klietz
Rathenower Straße
39524 Klietz
Tel.: 039327-238
Fax: 039327-270

Abgenommen am: 25.03.2012

(Unterschrift, Stempel)

Gemeinde Klietz
Rathenower Straße 2a
39524 Klietz
Tel.: 039327 - 238
Fax: 039327 - 270

1. Änderungssatzung
zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Klietz vom 16.04.2002

Auf der Grundlage der §§ 6, 8, 44 Abs. 3 Ziff. 1 und 91 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 5.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16. November 2006 (GVBl. LSA S. 522)und den §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes – KAG LSA - vom 11.6.1991 GVBl. LSA S. 105), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Ersten Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698) hat der Gemeinderat Klietz in seiner Sitzung am 22.11.2007 nachfolgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 5 Ziff. III wird wie folgt geändert:

Abräumen einer einstelligen Grabstelle	200,00 €
Abräumen einer mehrstelligen Grabstelle	300,00 €

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Klietz, den 22.11.2007

Masch
Bürgermeister

Siegel
Gemeinde Klietz

Ausfang und damit gültig ab 18.11.07

III. Abräumen einer Grabstätte

Abräumen einer einstelligen Grabstelle	50,00 €
Abräumen einer zweistelligen Grabstelle	100,00 €
Abräumen einer dreistelligen Grabstelle	150,00 €

} 7 S. Änderungssatzg. v. 22.11.07

§ 6
Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die vorherige Gebührensatzung vom 11.02.1993 außer Kraft.

Klietz, den 16.04.2002

Unterschrift Bürgermeister

(Siegel) Gemeinde Klietz

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Klietz

Auf der Grundlage der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 Ziff 1 der GO für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Zweite Vorschaltgesetz zur Kommunalreform und Verwaltungsmodernisierung vom 15.05.2001 (GVBL LSA Nr. 19/2001 S. 168) - GO LSA - und den §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes - KAG LSA - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA Nr. 44/96, S. 405) geändert durch Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 16. April 1999 (GVBl. LSA Nr. 15/99 S. 150), Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 15.08.2000 (GVBl. LSA Nr. 32/00 S. 526) hat der Gemeinderat Klietz in seiner Sitzung am 16.04.2002 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2
Gebühren, Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag oder Interesse der Friedhof oder seine Bestattungseinrichtung benutzt werden. Wird der Auftrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, erstattet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen der Gebührenpflicht und Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringen der Leistung.

(2) Die Gebühren sind, soweit keine zusätzlichen Regelungen in dieser Satzung getroffen worden sind, im voraus zu zahlen; spätestens jedoch einen Monat nach Erhalt des Gebührenbescheides.

§ 4
Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden. Die Entscheidung trifft die Gemeinde.

§ 5
Höhe der Gebühren

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten für Grabstätten mit einer Ruhezeit von 25 Jahren

Die Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten sind einmalig bei Erwerb des Nutzungsrechtes zu entrichten.

	alt in €	neu in €	Verlängerung des Verfügungs- bzw. Nutzungsrechts bis max. 5 Jahre
1. Reihengrabstätte Grundbetrag für jedes Jahr der Nachbelegung nach § 12 (3) Friedhofssatzung der Gemeinde Klietz	150,00	200,00 20,00	25,00/ Jahr
2. Wahlgrabstätten für 1 Bestattung für jedes Jahr der Verlängerung	0,00 0,00	250,00 20,00	
3. Wahlgrabstätten für 2 Bestattungen für jedes Jahr der Verlängerung	300,00 20,00	400,00 20,00	
4. Wahlgrabstätten für 3 Bestattungen für jedes Jahr der Verlängerung	450,00 30,00	600,00 20,00	
5. Urnenreihengrabstätten Grundbetrag für jedes Jahr der Nachbelegung nach § 14 (2) Friedhofssatzung der Gemeinde Klietz	75,00	125,00 20,00	10,00/Jahr
6. Urnenwahlgrabstätten für bis zu 4 Bestattungen für jedes Jahr der Verlängerung	225,00 25,00	250,00 25,00	
7. Anonyme Grabstätten	0,00	300,00	

II. Gebühren für Benutzung der Einrichtungen

	alt in €	neu in €
1. Benutzung der Leichenhalle je Bestattungsfall bis zu 4 Tage	25,00	25,00
jeder weitere Tag	8,00	8,00

III. Abräumen einer Grabstätte

Abräumen einer einstelligen Grabstelle	50,00 €
Abräumen einer zweistelligen Grabstelle	100,00 €
Abräumen einer dreistelligen Grabstelle	150,00 €

§ 6
Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die vorherige Gebührensatzung vom 11.02.1993 außer Kraft.

Klietz, den 16.04.2002

Unterschrift Bürgermeister

(Siegel) Gemeinde Klietz